

1. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Artikel 1

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 16.03.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2022 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Internetbekanntmachung vom 11.05.2022 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen/2022) erlassen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 2 Satz 1 wird auf Grundlage der Mindesthöhen nach §§ 45 bis 47 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern und das Kind werden gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.

Die zu entrichtenden Regelelternbeiträge werden auf Grundlage der Höchstbeträge gemäß § 31 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen dieser Vorschrift verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung in den Folgemonaten angerechnet.

4. § 7 wird durch folgenden letzten Satz ergänzt:

Abweichend wird im Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2023 der Elternbeitrag in der Höhe erlassen, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ratzeburg, den 03.05.2023

gez.
Dr. Christoph Mager
Landrat